

BÜNDNIS 90/Die Grünen: Satzung des OV Taunusstein

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OV Taunusstein ist eine Untergliederung der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen und des Kreisverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheingau-Taunus. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Gemeinde Taunusstein. Er hat seinen Sitz in Taunusstein.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Partei kann jede Person werden, die sich zu den Grundsätzen ÖKOLOGISCH, BASIS—DEMOKRATISCH, SOZIAL und GEWALTFREI und den Grundzügen des Programms der Partei bekennt und keiner anderen Partei angehört.

(2) In der Bundesrepublik lebende AusländerInnen und Staatenlose können Mitglied werden.

(3) Mitglied kann nur sein, wer einen monatlichen Mitgliedsbeitrag leistet.

(4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Bewerberin/des Bewerbers.

(5) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann der/die Abgelehnte Einspruch einlegen.

Wenn der Vorstand dem Einspruch nicht abhilft, ist er verpflichtet, seine Entscheidung schriftlich zu begründen und die Sache der Mitgliederversammlung binnen sechs Wochen zur Entscheidung vorzulegen.

Lehnt auch die Mitgliederversammlung die Aufnahme ab, kann der/die Abgelehnte Einspruch beim Landesschiedsgericht einlegen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht:

1. An der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der üblichen Weise, z.B. Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen, mitzuwirken.

2. An überörtlichen Delegiertenversammlungen als Gast teilzunehmen.

3. Im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von KandidatInnen mitzuwirken, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat.

4. Sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben.

5. Innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:

1. Die in den Programmen festgelegten Ziele zu vertreten.
2. Die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen.
3. Seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.

(3) MandatsträgerInnen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OV Taunusstein leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge an den Ortsverband.

Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Derzeit beträgt er 25 % der erhaltenen Aufwandsentschädigungen.

(4) Nur Mitglieder, die den satzungsgemäßen Beitrag zahlen, können in Leitungsfunktionen gewählt werden (Vorstand, Vorsitz von Arbeitsgruppen usw.).

Der Vorstand kann Abweichungen hiervon beschliessen. Hierüber ist die Mitgliederversammlung schnellstmöglich zu unterrichten.

§ 4 Freie MitarbeiterInnen

(1) Jede Person, die im Ortsverband Taunusstein mitarbeiten möchte, ohne Mitglied der Grünen zu sein, kann dies beim Vorstand beantragen. Der Vorstand entscheidet abschließend über den Antrag.

(2) Für freie MitarbeiterInnen gelten § 2 Abs. 1 + 2, § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4, Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 3 entsprechend.

§ 5 Organe des Ortsverbandes

Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Organ. Sie findet nach den jeweiligen Erfordernissen, mindesten jedoch einmal in jedem Kalenderhalbjahr, statt.

Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 5 Tagen einberufen.

(2) Sie beschließt den Haushalt und die Satzung. Sie wählt den Vorstand, mindestens zwei RechnungsprüferInnen, die Delegierten und die KandidatInnen für die Teilnahme an Wahlen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von den Mandatsträgern über die politischen Tätigkeiten unterrichtet und nimmt Stellung zum kommunalen Geschehen. Sie kann den Mandatsträgern Empfehlungen aussprechen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von den Mandatsträgern über die politischen Tätigkeiten unterrichtet und nimmt Stellung zum kommunalen Geschehen. Sie kann den Mandatsträgern Empfehlungen aussprechen.

(5) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen. Dessen finanzieller Teil ist durch die RechnungsprüferInnen zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung mitzuteilen. Danach entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstands.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur durch erneute Beschlüsse der Mitgliederversammlung geändert werden.

§7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht des OV Taunusstein besteht aus fünf Personen:

Zwei Vorsitzenden, von denen mindestens eine weiblich sein soll, einer Schatzmeisterin oder einem Schatzmeister und zwei BeisitzerInnen.

Die Vorstandsmitglieder werden für jeweils zwei Jahre in ihr Amt gewählt.

Sollte ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheiden, wird die Nachfolgerin/der Nachfolger für die noch verbleibende Amtszeit gewählt.

2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und der Vorstand insgesamt von der Mitgliederversammlung abwählbar. Das Ersuchen ist schriftlich zu stellen und in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen

3) Nachwahlen zum Vorstand sind durchzuführen, wenn die Mindestzahl von drei Mitgliedern unterschritten wird.

4) Aufgabe des Vorstandes ist es, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen, den Ortsverband nach innen und außen zu vertreten, und die Arbeit des Ortsverbandes zu koordinieren.

§ 8 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Öffentlichkeit

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind.

Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern keine andere Beschlussfassung vorgeschrieben ist.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Datenschutz

(1) Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch den Kreisverband des Rheingau-Taunus-Kreises.

Der Ortsverband führt für eigene Zwecke eine elektronische Mitgliederdatei.

(2) Die Mitglieder haben das Recht auf Schutz ihrer Daten. Personenbezogene Mitgliederdaten dürfen nur vom Vorstand (und der Geschäftsführung) und nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

Der Missbrauch von Daten, insbesondere der Missbrauch der Adressdatei, ist parteischädigendes Verhalten im Sinne des Parteiengesetzes.

§ 10 Satzungsänderung

(1) Über die Änderung dieser Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die zu ändernden Passagen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen.

(2) Die Änderungen treten mit ihrer ordnungsgemäßen Verabschiedung in Kraft.

§ 11 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Ortsverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Ein solcher Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung. Für die Durchführung der Urabstimmung soll die Urabstimmungsordnung des Landesverbandes verwendet werden.

(2) Das Vermögen des Ortsverbandes fällt bei Auflösung an den Kreisverband, der das Vermögen treuhänderisch verwaltet.

§12

Der Ortsverband haftet ausschließlich mit den vorhandenen Mitteln des Ortsverbandes.

§13 Übergeordnete Satzungen

(1) Als Gliederung des Landesverbandes BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Hessen unterliegt der Ortsverband den Satzungen, Statuten und Ordnungen des Landes- und des Kreisverbandes.

Die betrifft insbesondere die Grundsätze der Satzung, des Frauenstatus, des Vielfältigkeitsstatus, der Finanzordnung, der Erstattungsordnung und der Spendenordnung.

(2) Abweichungen von diesen Grundsätzen bedürfen des Beschlusses des Ortsverbandes.

(3) Regelungen, die in den übergeordneten Satzungen nicht berücksichtigt sind, bedürfen des Beschlusses des Ortsverbandsvorstandes im täglichen Geschäft.

§14 Verwaltung der elektronischen Zugangsdaten

Die Verantwortung für alle elektronischen und insbesondere die für die sozialen Medien liegt ausschließlich beim Vorstand.

Der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertretung sind die Zugangsdaten zu den sozialen Medien (Twitter, Facebook, Instagram etc.) sowie die Zugangsdaten zu den E-Mail-Accounts des Ortsverbands und die Zugangsdaten zu der Webseite des Ortsverbands von der Person/den Personen auszuhändigen, die sich um deren Verwaltung kümmert/n.

§15 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

Taunusstein, den 23.04.2024